

---

# Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

## Fragenkatalog zur Vernehmlassung

---

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: SP Schweiz	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - <i>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a</i> .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - <i>Artikel 6 Absatz 2</i>.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Höchstbetrag - <i>Artikel 11 Absätze 2 und 3</i>.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Antrag des Kantons - <i>Artikel 13 Absatz 3</i> .....</b>	<b>4</b>
4.1	Einreichfrist für neue Unternehmen.....	4
4.2	Einreichfrist für bestehende Unternehmen .....	4
<b>5</b>	<b>Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionstelle - <i>Artikel 17</i>.....</b>	<b>5</b>

## 1 Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Die Vernehmlassungsunterlagen stellen zwei Varianten zur Auswahl. Der Verordnungsentwurf (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) sieht den Einschluss der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum) vor.

Informationen zu den Varianten, vgl. *Prospektiv-Studie zum Perimeter, Kapitel 4.4, Seite 13 und Listen der Gemeinden des Förderperimeters (Seite 39 ff.)*.

**Frage:**

**Sollen die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum), wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3. des Verordnungsentwurfes vorgesehen, nebst den mittel- und kleinstädtischen Zentren, einschliesslich deren suburbanen Gemeinden und den ländlichen Zentren, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden?**

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 2 Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - Artikel 6 Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben wie bisher nur dann berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen.

**Frage:**

**Soll die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 20 bleiben oder auf 10 reduziert werden?**

20 Arbeitsplätze     10 Arbeitsplätze     keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 3 Höchstbetrag - Artikel 11 Absätze 2 und 3

Nach Artikel 11 Absatz 2 übersteigt die Steuererleichterung des Bundes in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag. Nach Absatz 3 regelt das WBF die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die *Steuerersparnisse in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätzen stehen*.

**Frage:**

**Wie beurteilen Sie die Formel (siehe erläuternder Bericht), mit der der Höchstbetrag gemäss Art. 11, Abs. 2 und 3 allgemein gültig in der zukünftigen Verordnung des WBF (die heutigen Anwendungsrichtlinien ersetzend) berechnet und festgelegt werden soll?**

Beurteilung: Die Formel ist aus unserer Sicht sinnvoll.

**Frage:**

**Der Bundesrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.**

**Welchen Betrag pro neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr darf aus Ihrer Sicht nicht überstiegen werden?**

Antwort:

CHF 71'594.- pro neu geschaffener und CHF 35'797.- pro erhaltener Arbeitsplatz.

#### **4 Antrag des Kantons - Artikel 13 Absatz 3**

Artikel 13 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass der Zeitplan vom Gesuchsteller so zu wählen ist, dass das vollständige Dossier wie bisher spätestens innerhalb 270 Kalendertage (9 Monate) nach *Beginn der Steuerpflicht* (für neue Unternehmen) oder *ab Beginn des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird* (für bestehende Unternehmen) durch den Kanton beim SECO eingereicht werden soll.

Bei einer Aufhebung der Einreichfrist auf 0 Tage für neue und bestehende Unternehmen müsste der Antrag um Steuererleichterung vor Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens beim Bund eingereicht werden (stärkere Sicherstellung des Anreizeffektes).

##### **4.1 Einreichfrist für neue Unternehmen**

**Frage:**

**Soll die Einreichfrist für neue Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 360 Kalendertage (12 Monate) erhöht oder auf 0 Kalendertage reduziert werden?**

270 Tage     360 Tage     0 Tage     keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

##### **4.2 Einreichfrist für bestehende Unternehmen**

Im Unterschied zu den neuen Unternehmen beginnt die Einreichfrist für bestehende Unternehmen ab „*Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird*“ und nicht mit Beginn der Steuerpflicht (da letztere schon bestehen).

**Frage:**

**Soll die Einreichfrist für bestehende Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 0 Kalendertage (d.h. Einreichung des Antrags vor Realisierung des 1. Umsatzes) reduziert werden?**

270 Tage

0 Tage

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## **5 Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionsstelle - Artikel 17**

Nach Artikel 17 des Verordnungsentwurfs sind die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze neu durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

Nach Artikel 22 Absatz 4 gilt die Bestätigungspflicht nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt. Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit.

**Frage:**

**Unterstützen Sie die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze?**

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: